

AZV Wyhratal  
Wyhraer Weg 11  
Benndorf  
04654 Frohburg



Tel. 034348 / 81020  
Fax: 034348 / 81024  
E-Mail: [j.telling@azv-wyhratal.de](mailto:j.telling@azv-wyhratal.de)

## **Hinweise des AZV Wyhratal zum Einbau von Unterzählern und zur Absetzung nach § 43 in Verbindung mit § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wyhratal - in der jeweils geltenden Fassung**

Wassermengen, welche nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, können **auf schriftlichen Antrag** von den Abwassergebühren abgesetzt werden. Die ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge kann nur von der jährlich verbrauchten Gesamtabwassermenge abgesetzt werden, **wenn die verbleibende Wassermenge für jede für das betreffende Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person mindestens 20 m<sup>3</sup> pro Jahr beträgt**. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzungsmenge entsprechend zu verringern.

Der Antrag auf Absetzung incl. Bildaufnahme des Unterzählers muss **bis zum 28.02.** nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

**Der Nachweis ist durch den Einbau einer geeichten Messeinrichtung zu erbringen.** Dabei muss sichergestellt werden, dass nur Wassermengen über die Zähleinrichtung gemessen werden, welche nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden (z. B. Gartenbewässerung, Befüllung eines Gartenteiches, Nutztierhaltung u. a.).

Nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung ist eine **kostenpflichtige Verplombung** des Zählers durch einen technischen Mitarbeiter des AZV Wyhratal erforderlich, wenn der Einbau selbst durchgeführt wurde. Erfolgt der Einbau durch ein Fachunternehmen, kann die Verplombung durch das Fachunternehmen durchgeführt werden (Nachweis durch Bildmaterial).

Beachten Sie bitte, dass die Eichdauer für Kaltwasserzähler 6 Jahre beträgt und somit die Messeinrichtung aller 6 Jahre zu wechseln und neu zu verplomben ist.

Im Zusammenhang mit dem Einbau von neuen und erneuerten Zählern möchten wir Sie auf die damit verbundenen Bestimmungen hinweisen, insbesondere über die Sie betreffende **Anzeigepflicht für Verwender von Messgeräten nach § 32 Mess- und Eichgesetz** (Verwenderanzeige). Näheres dazu finden Sie auf der zentralen Anzeigeplattform der Eichaufsichtsbehörden unter **[www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)**.

Bei der Standardinstallation im Innenbereich (Keller) ist der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubauen.